

Satzung des *Anwaltsvereins Westerwald e.V.*

in der geänderten Fassung
gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Oktober 2004

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein heißt "*Anwaltsverein Westerwald e.V.*" Er hat seinen Sitz in Hachenburg.
- (2) Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwaltschaft, insbesondere durch
 - Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung,
 - Aus- und Fortbildung,
 - Pflege des Gemeinsinnes und des wissenschaftlichen Geistes der Rechtsanwaltschaft.
- (3) Sein Ziel ist die Zusammenfassung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in den Amtsgerichtsbezirken Altenkirchen, Betzdorf, Montabaur und Westerburg.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (5) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht.
- (6) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Rechte der Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.
- (7) Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen.

II. Mitgliedschaft

§ 2

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Von Ehrenmitgliedern wird kein Vereinsbeitrag erhoben.

§ 3

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede Rechtsanwältin, jeder Rechtsanwalt werden, der seine Zulassung am Sitz des Amtsgerichts Altenkirchen, Betzdorf, Montabaur oder Westerburg hat.
- (2) Außerordentliches Mitglied kann jede Rechtsanwältin, jeder Rechtsanwalt werden, der keine Niederlassung an einem dieser Gerichte hat, oder aus der Anwaltschaft ausgeschlossen ist. Scheidet ein ordentliches Mitglied aus der Anwaltschaft aus, so wird es auf Antrag mit der Frist des § 4 (2) außerordentliches Mitglied.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen; über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so hat er dies dem Bewerber durch eingeschriebenen Brief unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Auflösung des *Anwaltsvereins* oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden.
- (3) Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwider oder zahlt es trotz schriftlicher Mahnung des Schatzmeisters den Jahresbeitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Absendung des Einschreibebriefes an die zuletzt schriftlich mitgeteilte Anschrift, so kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Vorher ist dem Mitglied durch einen weiteren eingeschriebenen Brief des Vorsitzenden Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes

ist innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
Die Frist für die Einlegung der Berufung beginnt mit der Absendung des Vorstandsbeschlusses an die letzte bekannte Anschrift. Die Einlegung der Berufung hat bei der Geschäftsstelle des *Anwaltsvereins Westerwald e.V.* zu erfolgen.

§ 5

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

III. Verbandszugehörigkeit

§ 6

Der *Anwaltsverein Westerwald e.V.* ist Mitglied im **Deutschen Anwaltverein e.V.** mit Sitz in Berlin, sowie dem Rheinland-pfälzischen Anwaltsverband im DAV e.V.

IV. Arbeitsgemeinschaften

§ 7

- (1) Der *Anwaltsverein Westerwald e.V.* kann zur Förderung des in § 1 Abs. 2 beschriebenen Vereinszwecks für bestimmte Rechtsgebiete rechtlich unselbständige Arbeitsgemeinschaften gründen. Der Vorstand gibt den Arbeitsgemeinschaften Geschäftsordnungen, die nur mit seiner Zustimmung geändert werden können.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaften werden von geschäftsführenden Ausschüssen - unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange der im Verein zusammengeschlossenen Anwälte - eigenständig geleitet. Ein Mitglied des jeweiligen geschäftsführenden Ausschusses wird vom Vorstand des *Anwaltsvereins* entsandt.
- (3) Der Vorstand und die Geschäftsführung beteiligen die Arbeitsgemeinschaft an der Arbeit des *Anwaltsvereins*, insbesondere auf ihrem Rechtsgebiet.

V. Vereinsorgane

§ 8

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorsitzende und der Vorstand.

§ 9

- (1) Der Vorstand, wird aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt, er besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - drei bis fünf Beisitzern. Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt die Mitgliederversammlung, wie viele Beisitzer dem neuen Vorstand angehören sollen. Wird keine Änderung in der Anzahl der Beisitzer gegenüber der letzten Wahl gewünscht, so verbleibt es bei der letzten gültigen Bestimmung. Erhalten von den Kandidaten bei Einzelabstimmung nur drei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so besteht der neue Vorstand nur aus drei Beisitzern, ohne dass es einer neuen Bestimmung bedarf. Stehen mehr Kandidaten als Plätze zur Verfügung, so

wird in geheimer Wahl in einem Wahlgang gewählt. Gewählt ist, wer in der Reihenfolge die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

(2) Der Vorsitzende wird im Falle dauernder Verhinderung und bei zeitlicher Verhinderung für die Zeit der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 10

(1) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(2) Beschlüsse des Vorstandes werden mündlich oder schriftlich in Sitzungen oder außerhalb von Sitzungen durch schriftliche Abstimmungen gefasst. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, schriftliche Abstimmungen von ihm veranlasst. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens 3 Mitglieder ihre Stimme abgeben. Für schriftliche Abstimmungen ist vom Vorsitzenden eine angemessene Frist zur Beantwortung zu bestimmen. Stimmabgaben, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben außer Betracht.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, in allen dringenden Fällen zu entscheiden.

(4) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und Stellvertreter sind gleichermaßen zur Einzelvertretung des Vereins berechtigt.

§ 11

(1) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat. Die Neuwahl erfolgt in der Mitgliederversammlung die im 2. Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet.

(2) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins ist.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann für die restliche Zeit eine Ersatzwahl stattfinden, Sie muss stattfinden, wenn zwei Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind.

§ 12

(1) Auf die Mitgliederversammlung finden die §§ 32 bis 35 BGB Anwendung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den Kassenprüfer und dessen Vertreter und entscheidet insbesondere über den Jahresabschluss, die Entlastung des Vorstandes, über die Mitgliederbeiträge und gegebenenfalls Umlagen. Ein einmal festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung.

§ 13

(1) Die Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens einmal einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

(2) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies unter Angaben von Gründen von mindestens 6 Mitgliedern oder 10 % der Mitglieder beantragt wird.

§ 14

(1) Anträge auf Änderung oder Ergänzungen der Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen, Anträge auf Satzungsänderung mindestens 1 Woche vorher. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

(2) Den Anträgen ist stattzugeben, wenn sie gemäß § 13 unterstützt werden.

§ 15

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfache Mitteilung an die Mitglieder.

§ 16

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende.

(2) Bei den Abstimmungen entscheidet eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Anderen als den stimmberechtigten Teilnehmern der Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende das Wort erteilen. Sie können jedoch keine Anträge stellen.

(4) Bei der Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(5) Eine Vertretung ist unzulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Geschäftsordnungsbeschluss über den Abstimmungsmodus. Bei geheimer Abstimmung erfolgt die Auszählung durch 2 Zähler, die von der Mitgliederversammlung gewählt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 17

Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

VI. Vereinsjahr

§ 18

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

VII. Auflösung des Vereins

§ 19

(1) Der Verein kann nur mit 4/5 der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese ist insoweit beschlussfähig, wenn in ihr mindestens 3/4 aller im Verein vorhandenen Stimmen vertreten sind und wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens 3 Monate vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes erfolgte.

(2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird mit einer Frist von vier Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung einberufen; diese ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(3) Zur Mitgliederversammlung nach Ziffer (2) kann auch gleichzeitig mit der Einladung nach Ziffer (1) eingeladen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens. Wird kein Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens gefasst, so fällt das Vermögen der Hilfskasse für Rechtsanwälte oder deren Rechtsnachfolgerin zu.

Wissen, den 13. Oktober 2004

gez.
Ulrich Sanktjohanser
Rechtsanwalt 1. Vorsitzender